

**Адвокатско дружество**

**Павлов и съдружници**

**Pavlov and Partners Law Firm \***

14 Tzar Osvoboditel Blvd.,

1000 Sofia, Bulgaria

Бул. „Цар Освободител“ 14,

София 1000, България

T +359 2 4471350

F +359 2 4471390

E sofia@cms-rrh.com

cms.law



RA Desislava Todorova

## **Ein GVO-Zankapfel**

Zweifelsohne scheiden sich die Geister am Thema der genetisch veränderten Organismen (GVO). Einerseits gibt es den Verbraucherschutz, andererseits den steigenden Lebensmittelbedarf, den die Welt in den Griff bekommen soll. Steckt dann das Recht in der Zwickmühle der gegenseitigen Interessen? Mehr denn je beobachtet man weltweit unterschiedliche Denkansätze.

## **Beispiele aus den USA**

2016 wurde in den USA ein Gesetz zur Kennzeichnung von Lebensmitteln, die GMO enthalten, verabschiedet. Das Gesetz enthält somit verschiedene Kennzeichnungsvorschläge. Dazu gehören kurze Texte und Symbole, aber auch elektronische oder digitale Links und Telefonnummern für weiterführende Information. Die Kennzeichnungspflicht bezieht sich auf Lebensmittel, deren Hauptzutat genetisch verändert wurde. Genetisch veränderte Futtermittel sind nach dem Gesetz nicht zu deklarieren. Sehr kleine Lebensmittelproduzenten sind von der Kennzeichnungspflicht auch freigestellt. Restaurants und ähnliche Anbieter von Lebensmitteln sind von der Kennzeichnungspflicht ebenfalls ausgenommen.

Das Gesetz hat vielfältige Kritik erfahren. Nach einigen kritischen Stimmen erfasst das Gesetz zu wenige Produkte. Andere kritisieren die im Gesetz vorgesehene Nutzung von QR Codes bzw. von 1-800 Ziffern als Form der GMO-Kennzeichnung, was die Verbraucher dazu zwingen soll, die Codes zu scannen bzw. anzurufen, um Informationen über den Inhalt des Produkts überhaupt zu erhalten.

## Der europäische Rechtsrahmen

Die Europäische Union (EU) hat Rechtsrahmen für den Einsatz der Gentechnologie geschaffen. Darunter fallen die Herstellung von GV-Lebens- und Futtermitteln, Einfuhren von GVO sowie die Freisetzung von GVO in die Umwelt. GV-Lebens- und Futtermittel dürfen in der EU nur zugelassen werden, wenn sie eine Sicherheitsbewertung durchlaufen haben. Die Verfahren für die Bewertung und Zulassung von GV-Lebens- und Futtermitteln sind in grundlegenden GV-Rechtsvorschriften niedergelegt, unter anderem:

- Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 503/2013 über Anträge auf Zulassung genetisch veränderter Lebens- und Futtermittel;

Gleichzeitig hat Brüssel die Entscheidungskompetenz für mögliche GVO-Verbote etwa nach unten delegiert, an Mitgliedsstaaten. Laut EU-Gesetzgebung ist ein Mitgliedstaat berechtigt, über den Anbau von GV-Kulturpflanzen in seinem Hoheitsgebiet zu entscheiden. Während des Verfahrens für EU-Zulassung einer GV-Kulturpflanze kann ein Mitgliedstaat eine Änderung des geografischen Anwendungsbereichs beantragen, so dass diese EU-Zulassung nicht für sein Hoheitsgebiet gilt. Im Fall von bereits zugelassenen GVO kann ein Mitgliedstaat den Anbau von GV-Kulturpflanzen auf seinem Hoheitsgebiet verbieten oder einschränken.

Ferner müssen gemäß den EU-Rechtsvorschriften alle Lebens- und Futtermittel, die GVO enthalten, daraus bestehen oder daraus hergestellt wurden, als solche gekennzeichnet werden, außer wenn der Anteil an GV-Material nicht mehr als 0,9 % der Lebens- und Futtermittelzutaten darstellt und zufällig vorliegt oder technisch nicht zu vermeiden ist. Darüber hinaus gilt das Gebot der Rückverfolgbarkeit. Jeder Hersteller und Händler von Lebensmitteln muss dokumentieren, wohin er seine Ware geliefert und von wem er welche Rohstoffe bekommen hat. Diese Verpflichtung gilt für Lebensmittel und dient der Rückverfolgbarkeit eines Lebensmittels „vom Feld zum Teller“ und „vom Teller zum Feld“.

### Wo steht Bulgarien auf der GVO-Karte?

Die bulgarische GVO-Gesetzgebung setzt die europäischen Vorschriften um. So regelt das bulgarische Lebensmittelgesetz den Umgang mit GVO-haltigen Lebensmitteln und sorgt für den gesetzlichen Einklang mit den EU-Regeln. Nach der Faustformel können GVO-haltige Lebensmittelprodukte in Bulgarien verwendet werden, solange sie auf EU-Ebene zugelassen sind. Zum Inverkehrbringen von GVO-haltigen Lebensmitteln auf dem bulgarischen Markt muss man also eine EU-Zulassung bekommen. Das bulgarische Gesundheitsministerium ist für die Entgegennahme der bulgarischen Zulassungsanträge und ihre Weiteleitung an die EU-Kommission zuständig. Das Zulassungsverfahren orientiert sich an der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003.

Inzwischen wartet ein neuer Gesetzesentwurf zur Lebensmittelregulierung auf sein Schicksal im bulgarischen Parlament. Der Gesetzesentwurf sorgt bereits für Aufruhr da er wesentliche Änderungen in die GVO-Thematik einbringt.

- Zunächst verschiebt der Gesetzesentwurf die verfahrensrechtliche Kompetenz über die Zulassungsanträge für Inverkehrbringen der GVO-haltige Lebensmittel an das Landwirtschaftsministerium.
- Auch bei der Kennzeichnung von GVO-haltigen Lebensmittelprodukten sind Neuigkeiten anzumerken. Im Prinzip müssen solche Produkten Informationen über die Art und Menge der GV-Zutaten, einen ausdrücklichen Vermerk „dieses Produkt enthält GVO“ sowie einen spezifischen Erkennungsmarker enthalten. Nach der aktuellen Fassung des Lebensmittelgesetzes müssen diese Informationsbestandteile mindestens 25% von der Produktverpackung ausmachen und mit großgeschrieben und farblich deutlichen Buchstaben auf der Verpackung dargestellt werden. Nunmehr schafft der neue Gesetzesentwurf diese Anforderung bei der Kennzeichnungsart ab, was zu Kritik unter den Verbraucherschützern führt.
- Vielmehr kürzt der Gesetzesentwurf deutlich die Geldstrafe für Verstöße gegen die GVO-Vorschriften. Nach der heutigen Gesetzeslage ist es mit Geldstrafen von Minimum 25.000 Lewa (ca. 12.700 EUR) bis zu 70.000 Lewa (ca. EUR 35.000) im Falle von gesetzeswidrigem Herstellen und Handeln mit GV-Lebensmitteln zu rechnen. Demgegenüber sieht der neue Gesetzesentwurf Geldstrafen von nur 2.000 Lewa (ca. 1.000 EUR) bis 6.000 Lewa (ca. 3.000 EUR) vor. Nach den EU-Vorschriften müssen z.B. die Mitgliedstaaten „wirksame und abschreckende“ Sanktionen bei Verstößen gegen Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit der GV-Lebensmittel erlassen. Eine Begründung der im bulgarischen Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Kürzung der Geldstrafen ist nicht ersichtlich.

Es bleibt nur abzuwarten, ob der Gesetzesentwurf über die Runden kommt.